

**38. Internationaler Veterinärkongress  
Deutschland – Österreich – Schweiz  
Bad Staffelstein, 06./07. Mai 2019**

**Faktische Straflosigkeit von Verstößen gegen den  
verfassungsrechtlich verankerten Tierschutz**

A. Tierschutzrecht in der Verfassung

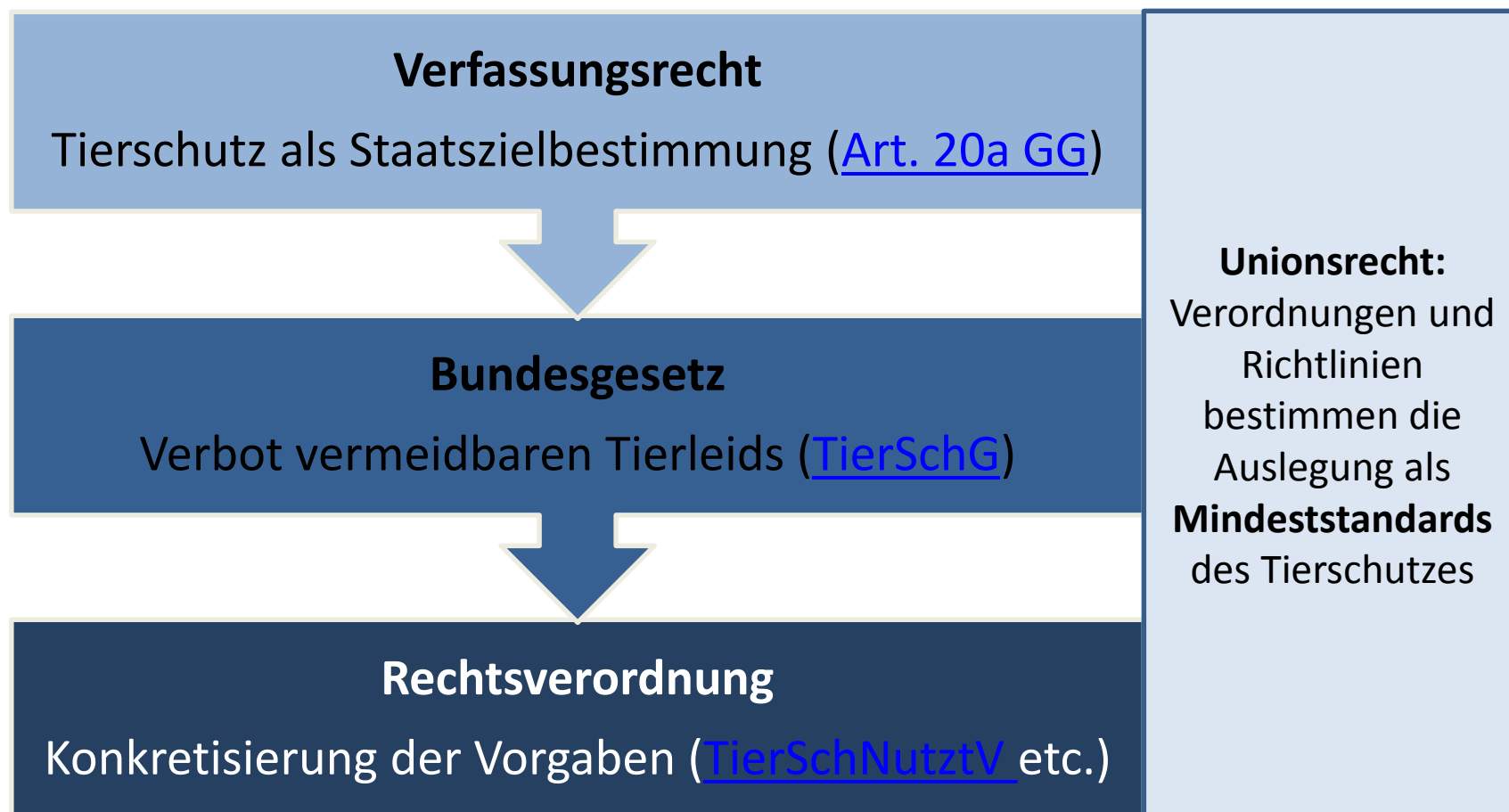
B. Feststellung der Sanktionslosigkeit

C. Gründe der Sanktionslosigkeit

D. Folgerungen, Forderungen und Fazit

# A. Tierschutzrecht in der Verfassung

## I. Normenhierarchie des deutschen Rechts



## B. Feststellung der Sanktionslosigkeit

### Zahlen zur Agrarwirtschaft (Jahrbuch Land- und Forstwirtschaft 2018)

- 275.000 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland (ca. 50% mit Tierhaltung) mit 940.000 Beschäftigten
- 16,7 Mio. ha bewirtschaftete Fläche, 12,3 Mio. Rinder, 27 Mio. Schweine, 1,5 Mio. Tonnen Geflügelfleisch, 1,3 Mrd. Eier
- **2 Verurteilungen** zu Freiheitsstrafen nach § 17 TierSchG in Massentierhaltung i.S.d. TierSchG seit 1972 (soweit bekannt)

### Zahlen zu Niedersachsen 2017

- 85.756 Zu kontrollierende Betriebe (einschl. Verarbeitung)
- 4487 Kontrollen (5,23%) mit 1326 Beanstandungen (29,55 %) und 293 Strafverfahren (6,52 %)
- 155 Haltungsverbote: 120 privat, 3 gewerblich, 32 landwirtschaftlich
- 198 Beschuldigte
- Urt. 11 mit Geldstrafen, 3 Freiheitsstrafe (Bew.), 44 Strafbefehle, 18 gerichtliche Einstellungen, 108 Einstellungen durch StA

## B. Feststellung der Sanktionslosigkeit

### [Amtsgericht Ulm, Urt. v. 15.3.2019 – 1 Ls 12 Js 19998/16](#)

„Es ist gerichtsbekannt, dass im Tierschutzstrafrecht bei entsprechenden Delikten im Rahmen der Massentierhaltung Strafverfolgung praktisch nicht stattfindet [...].“

„Es ist symptomatisch für das genannte Strafverfolgungsdefizit, dass eine alarmierte Polizeidienststelle sich für Straftaten nach dem TierSchG nicht interessiert.“

### [OLG Naumburg, Urt. v . 22.2.2018 – 2 Rv 157/17](#)

„Die Angeklagten haben durch die Dokumentation und deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen die unangekündigte Kontrolle des Betriebes erreicht. Es war erst die Vorlage der Aufnahmen durch die Angeklagten, welche die Veterinärbehörde zwang, die bewusste Vertuschung tierschutzwidriger Zustände aufzugeben.“

### [LG Magdeburg, Urt. v. 11.10.2017 – 28 Ns 74/17](#)

„Das Landesverwaltungsamt berichtete dem zuständigen Ministerium am 18.12.2013 auf Grund des Rechenergebnisses der Angeklagten, "dass die durch den Landkreis in den letzten Jahren durchgeführten Kontrollen nicht unerhebliche tierschutzwidrige Zustände gedeckt haben" und "der Landkreis nicht in der Lage war und ist, die Zustände durch ordnungsrechtliche Maßnahmen zu steuern.“

## C. Gründe der Sanktionslosigkeit

### I. Gesetzgeber: Kriminalitätsbekämpfung durch Legalisierung

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofortiges Verbot der betäubungslosen Amputation verletzt Grundrecht auf Eigentum und Berufsfreiheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tierschutz: „überragend wichtiges Verfassungsgut“ (Rspr. VG)</li> <li>• Eigentumsgrundrecht nicht berührt</li> <li>• Berufsfreiheit schützt keine Erwerbschancen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drohende existenzielle Wettbewerbsnachteile</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Belege wirtschaftlicher Folgen vorhanden</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlagerung von Tierzucht ins Ausland</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besser grundsätzlich kriminelles Unrecht im Inland zu erlauben?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung von Arbeitsplätzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reine Arbeitsbeschaffung oder sinnvolle Unternehmenstätigkeit?</li> </ul>

**Fazit: Im Zweifel für die Wirtschaftlichkeit und nicht für die Verfassung, auch wenn damit grundsätzlich kriminelles Verhalten legalisiert wird.**

## C. Gründe der Sanktionslosigkeit

### II. Verordnungsgeber: Mängel bei Erlass von Verordnungen

- Zögerlicher bzw. gar kein Erlass oder Anpassung der erforderlichen Verordnungen zur Erfüllung des Verfassungsauftrags Tierschutz
- Unzureichende Vorgaben der TierSchNutzV erwecken und bestärken den Eindruck von Legalität und leisten strafbaren Handlungen Vorschub (Neutralisierungseffekt)
- Keine Reaktionen auf Hinweise durch den wissenschaftlichen Beirat des BMEL oder das Europäische Parlament
- Verordnungen werden selbst dann nicht angepasst, wenn die EU-Kommission spezifische Verstöße anmahnt (Bsp.: § 28 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 TierSchutzNutzV )

**Fazit: Die Schaffung oder Veränderung von Verordnungen ist nicht opportun, weil es nur Missstände offenbart und den Spielraum für unternehmerisches Handeln einengt.**

## C. Gründe der Sanktionslosigkeit

### III. Wie Staatsanwaltschaften und Gerichte Strafflosigkeit begründen

- Der Gesetzgeber hat Massentierhaltung als sozialadäquat akzeptiert.
- Legales Verhalten kann nicht „über Nacht“ strafbar werden.
- Irrtümer über die Legalität jahrelanger Praxis sind unvermeidbar.
- Die Rentabilität eines Betriebs ist stets ein vernünftiger Grund für Tierleid.
- Tierhalter misshandeln ihre Tiere schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht.
- Tierhalter töten nur, um Tieren Leid zu ersparen.
- Leiden zeigt sich stets an Verletzungen oder offen auffälligem Verhalten.
- Beihilfe im Inland zur Tierquälerei im Ausland ist nicht strafbar.
- Tierschützer sind unglaubliche Ideologen.
- Verwaltungsbehörden müssen bei Erteilung seuchenrechtlicher Atteste Art. 20a GG ausblenden und nur das Seuchenrecht betrachten.

Nachweise bei *Bülte, Massentierhaltung - Ein blinder Fleck bei der Verfolgung von Wirtschaftskriminalität?*, *Neue Juristische Wochenschrift* 2019, 19 ff.



## C. Gründe der Sanktionslosigkeit

### IV. Verwaltungsbehörden: Mangelhafter Vollzug von Tierschutzrecht

- Untätigkeit trotz Kenntnis von systematischen, schwerwiegenden und strafbaren Verstößen gegen Tierschutzrecht
- Keine Anwendung geltenden Rechts zu Kastenstandhaltung (BVerwG) aus Angst vor Wettbewerbsnachteilen und existenzvernichtender Wirkung
- Genehmigung von Tiertransporten in tierschutzrechtliche Hochrisikostaat trotz Kenntnis der Verhältnisse bei diesen Transporten
- Extrem große zeitliche Abstände zwischen den vorgeschriebenen Routinekontrollen in Tierhaltungsbetrieben (Bericht der BReg)
- Keine hinreichenden Reaktionen auf Presseberichte über tierschutzwidrige Zustände oder Anzeigen

## D. Folgerungen, Forderungen und Fazit

### Nicht angewendete Gesetze fördern illegales Verhalten ⇒ Normerosion mit gefährlichen Folgen für die Rechtsgemeinschaft

- Deutschland hat keine Vorreiterrolle im Tierschutz (WissBR des BMEL stellte 2015 fest, dass Deutschland im Tierschutz „Mittelfeld“ ist ([S. 106](#))).
- Art. 20a GG und Art. 13 AEUV müssen als verbindlich akzeptiert werden.
- „Tierschutz gibt es nicht zum Nulltarif“: Handel und Verbraucher müssen in den Tierschutz einbezogen werden.
- Subventionskontrolle verstärken.
- Erfüllung von EU-Vorgaben durch bessere Verzahnung von Tierschutz-, Tierseuchenschutz- und Lebensmittelrecht, auch zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren.
- Parolen gegen jede juristische Realität untergraben die Bereitschaft zur Normtreue („Stalleinbrüche sollen härter bestraft werden“ oder „Veterinärbehörden handeln überstürzt“).